

Zur Behandlung im Gemeinderat am 03.07.2019 öffentlich

Tagesordnungspunkt 3

Ausschluss bzw. Feststellung von Hinderungsgründen der neu gewählten Gemeinderäte

Anlagen: § 29 GemO

Sachverhalt:

Gemäß § 29 Absatz 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat nach regelmäßigen Wahlen vor der konstituierenden Sitzung fest, ob ein Hinderungsgrund bei den einzelnen zukünftigen Gemeinderäten gegeben ist. Die Einberufungssitzung des neuen Gemeinderates ist für Mittwoch, 17. Juli 2019 vorgesehen.

Am 26. Mai 2019 wurden bei den Gemeinderatswahlen folgende Gemeinderäte in den Gemeinderat gewählt:

Für die Liste „Unabhängige, bürgernahe Wählervereinigung“:

- ♦ Simonis, Axel
- ♦ Menne, Simone

Für die Liste „Verantwortung + Fortschritt + Lebensqualität“:

- ♦ Ringwald, Ilse
- ♦ Künstle, Christian
- ♦ Menholz, Elisabeth

Für die Liste „Bürger für Bürger“:

- ♦ Haller, Karl
- ♦ Scherer, Otto
- ♦ Freiherr Cotta von Cottendorf, Georg
- ♦ Wochner, Wolfgang
- ♦ Uttenweiler, Edgar

Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass das Landratsamt die Gültigkeit der Gemeinderatswahlen bestätigen wird. Die Hinderungsgründe nach § 29 GemO sind in der Anlage aufgelistet. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung bestehen bei allen zehn gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Hinderungsgründe bei den am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäten bestehen.

Melanie Engesser